

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 10.

Samstag den 22. Jänner

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 71. (2) ad Nr. 34030. Nr. 14611.

Circular = Verordnung

des k. k. innerösterreichisch - küstenländischen Appellations = Gerichtes. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Note vom 19. October l. J., 3. 37238, dem k. k. obersten Gerichtshofe, und dieser mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 23. November l. J., 3. 6477, diesem k. k. Appellations = Gerichte bedeutet: Daß die sämtliche Correspondenz zwischen Postportobefreiten, somit allen landesfürstlichen Gerichtsbehörden untereinander ohne Unterschied, ob diese officios sey oder Parteifachen betrifft, portofrei sey. — Diese Portofreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf jene Geschäfts-Verhandlungen u. Erlässe, welche von einer postportobefreiten (landesfürstlichen) an eine portopflichtige (nicht landesfürstliche) Behörde ergehen. — Da die Letzteren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen portofrei sind, so ist es für dieselben nothwendig, daß der portofreie Gegenstand, um den es sich handelt, jedesmal durch die von Außen anzusehende Bemerkung „officiofer Judizialgegenstand“ ersichtlich gemacht werde. — Sollte diese Bezeichnung in dem Falle, wo ein landesfürstliches Gericht an ein nicht landesfürstliches Gericht schreibt, oder ein Schreiben des Letzteren empfängt, fehlen, so würde die für das Schreiben entfallende Portogebühr von der portopflichtigen Behörde, und zwar im ersten Falle bei der Abgabe, im zweiten Falle bei der Aufgabe entrichtet werden müssen. — Die Unerläßlichkeit dieser äußeren Bezeichnung des portofreien Gegenstandes bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen Behörden versteht sich von selbst. — Diese Bezeichnung hat demnach nur bei der Correspondenz zwischen landesfürstlichen Gerichten ihren

practischen Nutzen verloren, bei allen übrigen Gerichten aber liegt sie im Interesse derselben. — Diese allerhöchste Anordnung wird sämtlichen in dem Sprengel dieses k. k. Appellations = Gerichtes befindlichen Justizgerichten zur Dar nachachtung hiemit bekannt gegeben. — Klagenfurt am 9. December 1841.

Freiherr v. Sterneck,

Präsident.

Freiherr v. Unterrichter,

Vice = Präsident.

Dr. Johann Peter Buzzzi,

k. k. Appellationsrath.

3. 75 (2)

Nr. 33748.

K u n d m a c h u n g.

Die Landesstelle kommt zuweilen in die Lage, an den hierländigen privatherrschaftlichen Bezirksämtern, die nicht durchgängig mit vor schriftmäßig befähigten Ober = oder sonstigen Bezirksbeamten bestellt sind, oder die ihre Bezirksverwaltung anheim sagen, und für deren Besorgung bis zur definitiven Organisirung landesfürstlicher Bezirks = Commissariate Vorkehrungen nöthig werden, zeitweilig solche Beamte von Amtswegen auf Kosten und Gefahr des betreffenden Jurisdiction = Dominiums anzustellen, — und zu dem Ende beabsichtigt nun das Gubernium zur Uebersicht derjenigen, dermal noch in Privatdiensten stehenden Bezirks = Beamten, oder sonst mit den nöthigen Erfordernissen für die verschiedenen bei der Bezirksverwaltung vorkommenden Bedienstungen ausgestatteten Individuen zu gelangen, die geeignet und geneigt wären, eine derlei zeitweilige Dienstleistung zu übernehmen, welche ihnen bei entsprechendem Erfolge zunächst einen begründeten Anspruch verschaffen würde, bei wirklicher

Besezung der allmählig bei landesfürstlichen Bezirks-Commissariaten in Erledigung kommenden Dienststellen nach Verdienst angemessen berücksichtigt zu werden. — Dem zu Folge erläßt das Gubernium hiemit die gegenwärtige öffentliche Aufforderung, daß alle jene dermal noch in Privardiensten stehende Beamte — oder sonst geeignete Individuen, die auch der krainischen — oder in Bezug auf Kärnten, der dort zum Theile heimischen windischen Sprache mächtig und nachzuweisen im Stande sind, daß sie die juridischen Studien mit gutem Erfolge zurückgelegt, und überdieß die gesetzliche Befähigung für das Civil- und Criminal-, so wie für das Richteramt über schwere Polizei-Übertretungen und auch für das Amt eines Bezirks-Commissärs durchgehends oder doch zum Theile erworben haben, — die ferner im Stande sind, über ihre seit der Beendigung der Studien aufgeführten verschiedenen Privatanstellungen, so wie über ihre Sitten, — endlich auch über ihre allfällige Cautionsfähigkeit beruhigende Aufweisungen beizubringen, — und die demnach geeignet wären, eine derlei zeitweilige ex officio Anstellung als Bezirks-, Ober- oder sonstige Concepts-Beamte von Seite dieses Guberniums zu übernehmen, — einschlägige Bewerbungsgesuche, die gehörig documentirt, und auch mit den Nachweisungen über das Alter und den allfälligen Familienstand belegt seyn müssen, — im Wege der ihnen dermal vorgesezten Kreisämter bei dieser Landesstelle eingeben, und hierbei auch bemerken mögen, für welche Bedienstung bei Bezirks-Commissariaten ein oder der andere sich bewerben wolle. — Die eingehenden Gesuche wird das Gubernium vorläufig nur in Vormerkung nehmen, und darauf erst eintretenden Falls geeignet Bedacht nehmen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 25. December 1841.

Ludwig Graf Cavriani,
k. k. Sub. Secretär.

3. 85. (2)

Nr. 90.

K u n d m a c h u n g.

Zur Wiederbesezung der erledigten Bau-Directorsstelle in diesem Gubernial-Gebiete, womit ein Jahresgehalt von 1800 fl. C. M., dann die Leitung aller Civil-, Straßen- und Wasserbauarbeiten verbunden ist, wird der Concurs mit dem Besatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, ihre, mit den Beweisen über den Besitz der vollständigen theoretischen

und practischen Kenntnisse im Civil-, Straßen- und Wasserbauwerke und der sonstigen hiezu vorgeschriebenen erforderlichen Eigenschaften, besonders aber noch über ihre bisherige Dienstleistung, über ihre, wenn gleich nicht unerläßliche, doch sehr wünschenswerthe Kenntniß der Landessprache, dann über ihre Moralität documentirten Gesuche durch ihre vorgesezten Behörden bis 20. Hornung 1842 bei dieser Landesstelle einzubringen haben. — Vom k. k. illyr. Gubernium, Laibach am 7. Jänner 1842.

Thomas Paufer,
k. k. Gubernialsecretär.

3. 87. (2)

K u n d m a c h u n g,

betreffend die Wiederbesezung eines krainisch-ständischen Stiftungsplatzes in der Wiener-Neustädter Militär-Academie. — Durch den Austritt des Alexander Freiherrn v. Rebbach wird an der Wiener-Neustädter Militär-Academie ein krainisch-ständischer Stiftungsplatz erlediget werden, welcher mit 1. October 1842, als dem Anfange des nächstjährigen Lehrcurseß, zur Besezung kömmt. — Es werden demnach diejenigen, die sich um solchen bewerben wollen, bis Ende Februar d. J. ihre Gesuche bei dieser ständisch-Verordneten-Stelle einzureichen, und sich über nachstehende Eigenschaften auszuweisen haben, und zwar: a) über das Lebensalter von 10 bis 12 Jahren mit dem Tauffcheine. — Da die Zöglinge in der 2. Hälfte des Monats September in gedachter Academie einzutreffen haben, so wird die Erreichung oder Ueberschreitung des für die Aufnahme in das Institut bestimmten Normalalters, wie es sich zu jenem, für den Eintritt in die Academie festgesetzten Zeitpunkt ergeben wird, berücksichtigt werden; — b) über die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen oder allenfalls weitere Studien und untadelhafte Moralität, mit den Schul- oder Studienzeugnissen der lektverfloffenen zwei Semester; — c) über gute Gesundheit, dann überstandene natürliche oder gempfte Blattern mit dem ärztlichen Zeugnisse, und endlich noch insbesondere — d) über die physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Academie mit dem von einem Stabs- oder Regimentsarzte ausgestellten Certificate. — Uebrigens wird bemerkt, daß bei gänzlicher Ermanglung geeigneter adelicher Competenten, auch unadeliche Söhne solcher Väter, die in

Militär gedient haben, oder Söhne unadelicher verdienstvoller Civilbeamten, welche jedoch geborne Landesfinder seyn müssen, in Vorschlag gebracht werden können. — Von der krainisch-ständisch Verordneten Stelle. — Laibach am 12. Jänner 1842.

Freiherr v. Taufferer,
ständischer Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 94. (3) Nr. 53.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Heinrich Duenzler gegen Andreas Lukman in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 124 fl. 20 kr. geschätzten Früchte, als einer Quantität Haidens, Haidenstrohes und Erdäpfel, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 21. Jänner, 4. und 18. Februar 1842, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Hause Nr. 43 in der St. Petersvorstadt mit dem Besatze bestimmt worden, daß jene Gegenstände, welche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 8. Jänner 1842.

3. 89. (3) Nr. 403.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, als Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird kundgemacht, daß in Folge des, zwischen dem Großhandlungshause Arnstein et Eskeles in Wien, dann Brentano et Comp. in Triest, am 17. d. M. geschlossenen Gesellschafts-Vertrages, rücksichtlich des Betriebes der Laibacher (Zucker-Raffinerie“ die auf Namen Arnstein et Eskeles, dann Brentano et Comp. lautende Firma: „k. k. priv. Laibacher Zucker-Raffinerie,“ so wie das von den obgedachten Eigenthümern den Directoren Carl Kranz und Heinrich Krausenek eingeräumte Recht „der Firma-Unterzeichnung,“ in dem Mercantil-Gerichts-Protocolle bei dem gefertigten Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte protocolirt; zugleich aber auch die bisher protocolirt gewesene, auf Namen Arnstein et Eskeles lautende Dita: „k. k. priv. vereinigte Gräher et Laibacher Zucker-Raffinerie,“ dann die von den vorerwähnten Eigenthümern den Carl Kranz

und Heinrich Krausenek ertheilte Vollmacht der Firma-Führung gelöscht worden sind. — Laibach den 24. December 1841.

3. 91. (3) Nr. 221.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Dr. Oblak, Vormundes der minderjährigen Ignaz und Theresia Groschel, in die versteigerungsweise Vermietung des zum Weinschanke geeigneten Locales, bestehend in Wohnungszimmem und Kellern zc., in dem hier auf dem Domplaz liegenden Groschel'schen Hause Nr. 306, von Georgi-Zeit 1842 bis hin 1846 um den Ausrufspreis des jährlichen Miethzinses von 160 fl. C. M.; dann in die öffentliche Veräußerung der Haus-, Zimmer-, Küche- und Keller-Einrichtung, Wäsche und dergleichen auf 314 fl. 45 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget; zur Vornahme der Erstern wird die Tagsatzung auf den 24. Jänner 1842 Vormittags von 11 bis 12 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, und wegen Abhaltung der Letztern der Tag auf den 4. Februar früh von 9 bis 12, und allenfalls von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dem vorerwähnten Hause Nr. 306 am Domplaz mit dem Anhang bestimmt, daß die Vermietungsbedingungen beim Dr. Oblak sowohl, als im dießlandrechtlichen Expedite eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können. — Laibach am 15. Jänner 1842.

3. 88. (3) Nr. 10257.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. Militär-Kerars in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des von dem Verpflegsadjuncten Panzer, über von der Bezirks-Herrschaft Röttschach in den Monaten Mai, Juni und Juli 1809 dem k. k. Militär gelieferte 46²/₃ niederöster. Mehen Hafer und 205 Centner 79 Pfund Heu ausgestellten, angeblich in Verlust gerathenen Empfangscheines ddo. Gradisch 25. December 1818, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Empfangschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf

weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, k. k. Militär = Aerarz, der obgedachte Empfangschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft = und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach am 31. December 1841.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 90. (3) Nr. 10502/XVI. Nr. 618.

Verpachtung des Buchenschwamm-Klaubrechtes. — Am 31. Jänner 1842 Vormittags um 9 Uhr wird in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Laib das Buchenschwamm-Klaubrecht in den sämtlichen Dominical = Waldungen dieser Herrschaft auf 6 Jahre, das ist vom 1. Juni 1842 bis hin 1848, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. — Verwaltungsamt der Cameral-Herrschaft Laib am 16. November 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 80. (3) Nr. 1024.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird bekannt gemacht, daß in die Uebertragung der, mit Bescheid vom 1. October 1841, Nr. 840, auf den 21. December 1841, 8. Jänner und 24. Jänner 1842, bestimmten Tagfahrten zur Versteigerung der, dem Jure Michor senior von Pacha gehörigen, und auf 64 fl. 20 kr. geschätzten Fahrnisse, pct. schuldigen 17 fl. c. s. c. gewilliget, und die neuerlichen Feilbietungs-Tagfahrten auf den 19. März, 3. April und 18. April 1842, mit Beibehaltung der Stunde und Anhang des vorigen Bescheides festgesetzt worden sind. — Bezirksgericht Pölland am 20. December 1841.

3. 81. (3) Nr. 1011.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird bekannt gemacht: Es sey über Einsprechen des Jure Stephanitsch und Georg Pucheg von Tanzberg, in die executive Feilbietung der, dem Peter Pischkur Nr. 4, Georg Matkovič Nr. 35, Stephan Hrovat Nr. 47 und Johann Matkovič Hs. Nr. 38, alle von Tanzberg, gehörigen, und auf 129 fl. geschätzten Fahrnisse, pcto. an die Erstern schuldigen Rückersages einiger, an Herrn Freiherrn v. Apfalder und Nachbarn von Sorrenze und Logge geleisteten Zahlungen gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfahrten auf den 3. Februar, 17. Februar und 3. März 1842 früh um 10 Uhr in loco Tanzberg mit dem Befehle, daß solche bei der 1. und 2. Tagfahrt nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden, festgesetzt worden. — Das Schätzungsprotocoll und die Licitationbedingnisse können an den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Bezirksgericht Pölland am 20. December 1841.

3. 79. (3) Nr. 857.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über das von Joseph Illinitsch aus Unterschor Nr. 8, gestellte Ansuchen um Todeserklärung des, seit dem Jahre 1810 abwesenden Jensebe Ebeschal von Unterschor Nr. 8, Herr Johann Lampitsch von Krupp als Curator für diesen Abwesenden ernannt worden, und es werde der vermiste Jensebe Ebeschal von Unterschor Nr. 8 mittelst dieses Edictes aufgefordert, binnen einem Jahre bei diesem Gerichte so gewiß zu erscheinen, oder es auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens zur Todeserklärung würde geschritten werden. — Bezirksgericht Krupp am 4. April 1841.

3. 73. (3) Nr. 12.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gegeben, daß man aus Anlaß der, vermöge Bescheides vom 28. September v. J., 3. 1753, über Einsprechen des Paul Hribar von Hribarje, wider Johann Mischka von Luegg, für den 7. Jänner d. J. bestimmt gewesenem, und wegen eingetretener Hindernisse unterbliebenem executiven ersten Feilbietung der, dem Johann Mischka gehörigen, der Herrschaft Luegg sub Urb. Nr. 168 dienstbaren, zu Luegg behauenen, und auf 1235 fl. 49 kr. bewerteten Drittelhube, die dießfälligen Feilbietungstermine mit Beibehaltung der beiden Letztern dahin, nämlich der ersten auf den 7. Februar, der 2. auf auf 7. März und der dritten auf den 9. April d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, mit dem früheren Bescheids- Umgange von Amts wegen zu bestimmen besunden habe; welches zur Darnachachtung der Kauflustigen dienen möge. — K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 12. Jänner 1842.

3. 74. (3) Nr. 2675.

E d i c t.

Von dem gefertigten Gerichte wird bekannt gegeben: Es sey über Einsprechen des Lorenz Mosche von Niederdorf, in den executiven Verkauf der, dem Anton Pieza von Niederdorf gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 18^{1/10} dienstbaren, und auf 1274 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem v. ä. Vergleiche ddo. 3. September 1837, 3. 221, schuldigen 36 fl. c. s. c. gewilliget, und es seien zu deren Vornahme die Termine für den 19. Februar, 17. März und 20. April k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt, daß der Verkauf dieser Subrealität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte erfolgen werde. — Hierzu werden Kauflustige, welche vorläufig von dem Schätzungsprotocolle, dem Grundbuchsextracte und den Licitationbedingnissen Einsicht nehmen können, eingeladen. — K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 31. December 1841.